

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 17. November 1998

Aenderung der Verordnung über den Finanzhaushalt
vom 1. November 1993 (VOFH)
Aenderung von Art. 117 und Aufhebung von Art. 118 VOFH
Visumsregelung

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 17. November 1998 -

B E S C H L I E S S T :

1. Im Sinne von § 49 Ziff. 2 lit h GO wird Art. 117 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 entsprechend der synoptischen Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 geändert und Art. 118 der gleichen Verordnung aufgehoben.
2. Die synoptische Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Stadtrat setzt die geänderte Verordnung über den Finanzhaushalt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Schulpflege
 - Finanzausschuss
 - Abteilungsleiter
 - Stadtkanzlei
 - Finanzabteilung

VWFIS-VOFH_Visumsregelung1

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger H.R. Bauer

Bericht

1. Ausgangslage

Bis zum 31. Mai 1998 wurden Buchhaltungsbelege - unabhängig ihrer Bedeutung und der betraglichen Höhe - sowohl von den Abteilungsleitern als auch von den Abteilungsvorständen visiert. Hinsichtlich einer effizienten Verwaltungsführung und zur Entlastung der Abteilungsvorstände galt es, die bestehende Regelung zu überdenken. Insbesondere erschien es als angebracht, die Abteilungsvorstände vom Visieren geringfügiger Ausgaben zu entlasten, damit sie den anderen Belegen entsprechend grössere Aufmerksamkeit schenken können. Zudem wurde eine gewisse Aufgabenteilung und teilweise eine schnellere Rechnungsbegleichung erreicht. Deshalb beauftragte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 106 vom 8. April 1997 die Finanzabteilung, eine Visumsregelung vorzulegen.

2. Visumsregelung

Mit Beschluss Nr. 142 vom 12. Mai 1998 erliess der Stadtrat eine Visumsregelung und setzte sie auf den 1. Juni 1998 in Kraft. Die neue Visumsregelung zielt hauptsächlich darauf ab, die Abteilungsvorstände teilweise von der Visumspflicht zu entlasten und den Abteilungsleitern mehr finanzielle Kompetenzen zu erteilen. In einer Aktennotiz vom 20. Mai 1998 befürwortet die Rechnungsprüfungskommission die neue Visumsregelung, regt aber an, Art. 117 VOFH auf sie abzustimmen.

3. Rechtsgundlagen

§ 116 Abs. 2 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindefhaushalt vom 10. Oktober 1984 bestimmt, dass die Gemeindevorsteherchaft die für das Visieren der Belege zuständigen Personen zu bestimmen hat. Die Exekutive hat also die Visumzuständigkeit zu regeln, d.h. sie bestimmt, wer die materielle, formelle und rechnerische Prüfung der Belege vorzunehmen hat und wer die Beträge zur Zahlung freigeben kann. Die mit dem Visieren Beauftragten aller Stufen bestätigen mit ihrer Unterschrift bzw. ihrem Kurzzeichen, dass die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt worden sind. Grundsätzlich kann diese Kompetenz nicht delegiert werden. Der Stadtrat hat sie mit der erlassenen Visumsregelung denn auch wahrgenommen.

4. Aenderung von Art. 117 VOFH und Aufhebung von Art. 118 VOFH

Der Stadtrat erachtet es trotz der klaren kantonalen Bestimmungen als richtig, die VOFH im Sinne der Rechnungsprüfungskommission den neuen Gegebenheiten anzupassen. Für die vorgeschlagene Neufassung von Art. 117 VOFH wurde sinngemäss die kantonale Regelung übernommen und mit dem Zusatz ergänzt, der Stadtrat habe eine Regelung für das Visieren von Belegen zu erlassen (siehe synoptische Zusammenstellung vom 25. August 1998, die Bestandteil dieses Beschlusses ist).

Mit der Neufassung von Art. 117 VOFH und der erlassenen Visumsregelung ist Art. 118 VOFH nicht mehr notwendig. Zudem ist die Visumsregelung teilweise schärfer abgefasst als Art. 118 VOFH.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, Art. 117 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 entsprechend der synoptischen Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 zu ändern und Art. 118 der gleichen Verordnung aufzuheben.

Opfikon, 17. November 1998

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger H.R. Bauer